

**VEREINBARE VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
BALINGEN – GEISLINGEN**

**PUNKTUELLE ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN  
2001 DER VVG BALINGEN GEISLINGEN  
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES  
„PV-ANLAGE HASENBÜHL“  
IN GEISLINGEN-ERLAHEIM**

**Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 1 BauGB.**

**Planungsstand: Vorentwurf**

**Anhörung der Träger öffentlicher Belange: 25.10.2021 bis 03.12.2021**

**Beteiligung der Öffentlichkeit: 25.10.2021 bis 03.12.2021**

**Die frühzeitige Beteiligung erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 16.07.2021):**

1. Lageplan
2. Begründung

Stand: 22. Juli 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau im RP Freiburg .....	2
A.2	Regierungspräsidium Tübingen .....	3
A.3	Landratsamt Zollernalbkreis .....	7
A.4	Regionalverband Neckar- Alb .....	10
A.5	TransnetBW GmbH.....	11
A.6	Netze BW GmbH .....	12
A.7	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	13
A.8	terranets bw GmbH.....	13
A.9	Handwerkskammer Reutlingen .....	13
A.10	Gemeinde Dormettingen .....	13
A.11	Stadtverwaltung Rosenfeld .....	14
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>14</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind untenstehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe u. Bergbau im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 23.11.2021)	
<b>B Stellungnahme</b> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.  <b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine	Zur Kenntnisnahme.
<b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b> <b>Geotechnik</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.  Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Seite keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendung.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.2      Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 03.12.2021)</p>	
<p><b>1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung</b></p> <p>Es wird vollumfänglich auf die Stellungnahme des Regionalverbands vom 26.10.2021 verwiesen.</p> <p>Vor allem auf die notwendige Rückbauverpflichtung der PV-Anlage nach Aufgabe der Nutzung, die dann im Bebauungsplanverfahren zu regeln ist (9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und städtebaulicher Vertrag), wird hingewiesen.</p>	Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“, der bereits frühzeitig angehört wurde, enthält eine planungsrechtlich festgesetzte Rückbauverpflichtung.
<p><b>2. Belange der Landwirtschaft</b></p> <p>Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächen-Solaranlagen immer dann, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen zu erwarten ist. Eine erhöhte Flächenkonkurrenz ist regelmäßig dann zu erwarten, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorherrschen. Dies ist für die Gemarkung Erlaheim zunächst nicht anzunehmen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Durch die geplante Freiflächenphotovoltaik-Anlage wird der landwirtschaftlichen Nutzung eine Ackerfläche von ca. 10 ha entzogen. Die Fläche ist nach der Wirtschaftsfunktionenkarte der Flurbilanz Baden-Württemberg der Grenzflur zugeordnet. Entsprechende Flächen sind für die ökonomische Landwirtschaft von verhältnismäßig geringer Bedeutung, und kommen nach den Empfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) für einen landwirtschaftsschonenden Ausbau der Solarnutzung grundsätzlich in Betracht.</p> <p>Demnach bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Umwidmung der Fläche als Sonderbaufläche Freiflächenphotovoltaikanlage.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>3. Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)<sup>1</sup> bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</p> <p>Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“<sup>2</sup>. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Private Haushalte -57 Prozent,</li> <li>• Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,</li> <li>• Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),</li> <li>• Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,</li> <li>• Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,</li> <li>• Stromerzeugung -31 Prozent,</li> <li>• Landwirtschaft -42 Prozent und</li> <li>• Abfall -88 Prozent.</li> </ul> <p>Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><sup>1</sup> Das KSG BW wurde novelliert. Die bisherigen Klimaschutzziele des Landes wurden auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2040 nachjustiert. In diesem Zusammenhang sollen im KSG BW bereits bestehende Umsetzungsinstrumente erweitert und neue Maßnahmen vorgesehen werden. (vgl. Gesetzesblatt für Baden-Württemberg, Nr. 31)</p> <p><sup>2</sup> Forschungsvorhaben, Energie- und Klimaschutzziele 2030°, Stand September 2017: <a href="https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-umv/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928Endbericht_Energie-und_Klimaschutzziele_2030.pdf">https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-umv/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928Endbericht_Energie-und_Klimaschutzziele_2030.pdf</a>.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringen Beitrag zur Treibhausgasemission handelt.</p> <p>Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019<sup>3</sup> auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen.</p> <p>Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Gr6Renordnung von rund 11.000 MW veranschlagt.</p> <p>Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFO-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen.</p> <p>Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminde rung in einer Größenordnung von rund 627 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><sup>3</sup> Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: <a href="https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf">https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publicationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf</a>.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>(9) Der geplante Standort liegt in der Förderkulisse des ‚Erneuerbaren-Gesetzes und würde zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen sollte das Vorhaben genehmigt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren	Dies wird erfolgen.
<b>A.3      Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 03.12.2021 sowie 09.12.2021)	
nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:  <b>Vermessung/Flurneuordnung</b> Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Wasser- und Bodenschutz</b> <u>Bodenschutz</u> Es wird vorausgesetzt, dass die Belange des Schutzguts Boden im weiteren Verfahren im Umweltbericht berücksichtigt sowie Eingriffe bilanziert und der resultierende Kompensationsumfang ermittelt werden.  Weiter wird davon ausgegangen, dass im Bebauungsplan konkrete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen in Hinblick auf das Schutzgut Boden erarbeitet werden, die einer potentiellen Einschränkung der Bodenfunktionen insbesondere durch Erschließungsarbeiten und Baumaßnahmen Rechnung tragen.	Die Berücksichtigung des Schutzguts Boden erfolgt im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“.
<u>Abwasserbeseitigung</u> Das anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig, ohne Sammlung, über die belebte Oberbodenschicht zu versickern.  Für die Säuberung der Module der Photovoltaikanlage sind Reinigungsmittel, die biologisch gut abbaubare Tenside enthalten, zu verwenden.	Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ setzt fest, dass zur Reinigung der Module nur reines Wasser verwendet werden darf. Der Einsatz von Reinigungsmitteln oder Chemikalien ist nicht zulässig.
<b>Natur- und Denkmalschutz</b> Da bislang zu diesem Verfahren keine Umweltunterlagen erstellt wurden, ist eine ausführliche Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu diesem Verfahren zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.	Im Rahmen des FNP-Verfahrens wurde ein Umweltbericht erstellt. Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ enthält zusätzlich eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz mit Ausgleichsmaßnahmen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung.
Im überplanten Bereich liegen weder kartierte FFH-Mähwiesen noch Biotope. Auch andere flächenhafte Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
Auf der Fläche wurden aber vor etwa 10 Jahren Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet „Heimgärten“ in Geislingen-Binsdorf rechtsverbindlich festgesetzt. Somit sind die nun zur Überplanung vorgesehenen Flächen fachrechtlich gesehen nicht verfügbar, obwohl die Ausgleichsmaßnahmen, die in Form von Agroforstanlagen geplant waren, bis heute nicht umgesetzt wurden.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>In Vorgesprächen mit der Stadtverwaltung Geislingen wurde bereits auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Die Stadt lässt deshalb momentan eine Konzeption erarbeiten, die Lösungsmöglichkeiten aufzeigen soll, wie diese nicht umgesetzte Kompensationsmaßnahme an anderer Stelle verwirklicht werden kann. Dabei muss auch der zeitliche Faktor der „Nichtumsetzung“ in Form eines „Time-Lag’s“ berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird im Rahmen des Bebauungsplans berücksichtigt.</p>
<p>Die in den Unterlagen genannten umgebenden, naturnahen Wälder sind weitestgehend Fichtenmonokulturen, die auf ehemaligen Allmendflächen entwickelt und aufgepflanzt wurden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die Bezeichnung, naturnah“ hier nicht weiterverwendet werden. Vielmehr sollte angestrebt werden, die umgebenden Walder zu naturnahen Beständen zu entwickeln.</p>	<p>Die Formulierung wurde in den Unterlagen angepasst.</p>
<p>Die Umsetzung der hier vorgesehenen Planung wird dazu führen, dass ein bisher mehr oder weniger intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich technisch stark überformt wird und kaum noch als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt werden kann.</p> <p>Dieser Sachverhalt wiegt vor allem vor dem Hintergrund der Ausweisung des Plangebiets im Regionalplan Neckar-Alb als Vorranggebiet „Regionaler Grünzug“ sowie als Vorranggebiet „Gebiet für Bodenerhaltung“ besonders schwer.</p>	<p>Die 4. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb ermöglicht die Nutzung des Standorts für eine PV-Anlage.</p> <p>Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ sieht auf der Fläche eine Beweidung oder eine extensive Grünlandbewirtschaftung vor. Trotz technischer Überformung kann die Nutzungsänderung zu einer naturschutzfachlichen Verbesserung führen, Das Gebiet für Bodenerhaltung wird nicht beeinträchtigt, da der Boden seine Funktionen weiterhin erfüllen kann.</p>
<p><u>Artenschutz</u></p> <p>Derzeit kann für das überplante Gebiet keine abschließende Stellungnahme zur Thematik Artenschutz abgegeben werden.</p> <p>Es muss davon ausgegangen werden, dass für das Gebiet eine fachlich belegte Einschätzung zum Vorkommen streng geschützter oder besonders geschützter Arten erstellt werden muss.</p> <p>Hier können insbesondere Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen und ggf. auch von weiteren Artengruppen betroffen sein. Aufgrund der Größe des Gebiets konnte es möglich sein, dass hier ein „essentielles“ Jagdhabitat für Fledermäuse betroffen ist und der Bestand einer Population gefährdet ist. Dieser Sachverhalt muss intensiv geprüft werden.</p> <p>Genauere Erkenntnisse/Angaben liegen dem Umweltamt im LRA Zollernalbkreis für das betroffene Gebiet derzeit nicht vor.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht geäußert.</p>	<p>Eine artenschutzfachliche Prüfung wird im Rahmen des Bebauungsplans erstellt.</p>
<p><b>Brandschutz</b></p> <p>Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b><u>Ergänzung vom 09.12.2021</u></b></p> <p>von Seiten des Brandschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Wir haben folgende sonstige Bedenken oder Hinweise zu dem Vorhaben:</p> <p>Es muss bei Installation und Betrieb der PV-Anlagen vermieden werden, dass Umwelteinwirkungen durch Licht auftreten, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Wir empfehlen, mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 Anhang 2 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen bereits durch sorgsame Planung der Anlage zu berücksichtigen, da nachträgliche Änderungen kostenaufwändig sind.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen zum Beispiel zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen von Photovoltaikmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, die dem Stand der Technik entsprechen,</li> <li>• Optimierung von Modulaufstellung bzw. -ausrichtung oder -neigung.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Problematik der Blendwirkung wurde in den örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan berücksichtigt.</p>
<p><b>Landwirtschaftl. Belange</b></p> <p>Wir haben grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren im Bereich "PV-Anlage Hasenbühl" in Geislingen-Erlaheim.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind weitere Untersuchungen abzuarbeiten und die Ergebnisse (insbesondere Grünordnungsplan bzw. - Eingriffs-/Ausgleichs-bilanzierung) nachzureichen.</p> <p>Eventuell notwendige CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Plangebiets sind mit dem Landwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Dies wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.</p>
<p><b>Forstwesen</b></p> <p>Die Änderung im Gebiet Hasenbühl mit der geplanten PV-Anlage liegt vollständig im Offenland, forstrechtlichen Belange werden nicht berührt.</p> <p>Die geplante PV-Anlage grenzt jedoch nördlich, östlich und südlich an Wald an und daher möchten wir folgenden Hinweis geben:</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz hat in seiner Zuständigkeit Vollzugshinweise zur ihrer Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>formuliert, die besonders den wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen im Fokus hat (Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen - Hinweis aus land-, forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht. AZ: 108-38-33/2018-2#77 v. 05.11.2018).</p> <p>Für einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist eine Verschattung der Anlage durch Waldflächen zu vermeiden.</p> <p>Folgendem Abstände zu vorhandenen Waldflächen sollten berücksichtigen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)</li> <li>• Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)</li> </ul> <p>Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzenden Baum in der Regel reduziert.</p> <p>Auch das Land Baden-Württemberg hat in ihrem Schreiben „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaikanlagen“ auf den wirtschaftlichen und energieeffizienten Betrieb solcher Anlagen hingewiesen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen, falls negative Auswirkungen des Waldbestandes auf die PV-Anlage auftreten sollten.</p> <p>Ich empfehle daher, den Waldabstand bei der Positionierung der Solarmodule in diesem Bereich besonders zu berücksichtigen.</p>	<p>Die angeregten Waldabstände sind nicht einzuhalten. Eine PV-Anlage auf diesem Standort wäre dadurch nicht umsetzbar. Im Zusammenhang mit dem hohen Nutzungsdruck und dem dringlichen Erfordernis großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen zu errichten, erscheinen die angegebenen Abstandsmaße fragwürdig.</p> <p>Um den geeignetsten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gesamtmarkung der Stadt Geislingen zu ermitteln, wurden vor Einleitung des formalen Bauleitplanverfahrens mehrere Standorte geprüft. Insgesamt wurden 7 Standorte verschiedenen Kriterien wie Naturschutz, übergeordnete Planungen, Erschließung, Netzeinspeisemöglichkeit, Landnutzung und landschaftliche Einbindung unterzogen.</p> <p>Der gewählte Standort im Gewann Hasenbühl wurde aus verschiedenen Gründen als der Geeignteste betrachtet.</p> <p>Da sich der Standort sowie die direkt angrenzenden Waldflächen im Besitz der Stadt Geislingen befinden, ist von keinem unüberwindbaren Nutzungskonflikt zwischen PV-Anlage und Waldbewirtschaftung auszugehen.</p> <p>Bedenken, dass naturschutzfachlich hochwertige Waldränder in Anspruch genommen werden, können zurückgewiesen werden, da es sich hauptsächlich um Fichtenmonokulturen handelt. Die geringe naturschutzfachlichen Bedeutung der angrenzenden Waldflächen hat die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme ebenfalls festgestellt. Die Abgrenzung der geplanten Sonderbaufläche hat etwa 20 m Abstand zu den bestehenden Waldflächen, wobei der Bebauungsplan die Abstandsflächen weiter konkretisiert. Mit der Festsetzung einer Baugrenze soll der Abstand von ca. 30 m zwischen PV-Module und Waldrand gewährleistet werden.</p> <p>Der Abstand von 30 m zum Waldrand beugt zusätzlich einer Verschattung der PV-Module vor.</p> <p>Insgesamt kann auf diesem Standort ein nutzungsverträglicher, wirtschaftlicher und effizienter Betrieb erfolgen.</p>
<p><b>A.4 Regionalverband Neckar- Alb</b> (Schreiben vom 26.10.2021)</p>	
<p>Mit der o. g. Flächennutzungsplanänderung wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Anlage der regenerativen Energiegewinnung“ mit ca. 10 ha neu dargestellt. In Kapitel 4.2.4.3 des Regionalplans wurde mit der 4. Regionalplanänderung unter anderem festgelegt:</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Z (2) Freiflächen-Solaranlagen sind in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)] grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsvertragliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsvertraglich (siehe Beikarte zu Kap. 4.2.4.3)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild,</li> <li>• in Waldflächen.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.</p> <p>G (6) Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen- Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsvertraglich gestaltet werden.</p> <p>Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.</p>	Die Sachverhalte werden im Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ berücksichtigt.
<p>Das Gebiet Hasenbühl befindet sich nicht in einem Bereich mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und liegt nicht im Wald. Die landschaftliche Einbindung ist bereits jetzt gewährleistet, da die Anlage von Wald umgeben und nicht einsehbar ist.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Eine weitere Voraussetzung für die raumordnerische Zulässigkeit ist die Sicherung des Rückbaus der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung (siehe dazu die Ausführungen in der Begründung zu Plansatz 4.2.4.3 Z (2) der 4. Regionalplanänderung).</p>	Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Hasenbühl“ setzt eine Rückbauverpflichtung fest.
<p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	Dies wird erfolgen.
<p><b>A.5            TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 09.11.2021)</p>	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes 2001 Balingen - Geislingen im Bereich, PV-Anlage Hasenbühl" in Geislingen betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken oder Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Da den bereitgestellten Unterlagen zum jetzigen Verfahrensstand jedoch noch keine Informationen bezüglich ggf. erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beiliegen, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren. Sollten</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Maßnahmenflächen innerhalb des Schutzstreifens einer unserer Höchstspannungsfreileitungen geplant werden, kann es ansonsten zu vermeidbaren Konflikten kommen. Betrachten Sie die diese Stellungnahme dementsprechend als vorläufig - basierend auf der derzeitigen Informationslage. Für Rückfragen stehen wir Ihnen trotzdem gerne zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme. Eine Beteiligung im Bebauungsplanverfahren zur Abstimmung der Lage der Ausgleichsmaßnahmen wird erfolgen.</p>
<p><b>A.6      Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 17.11.2021)</p>	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft. Für die Benachrichtigung über die Änderung des Flächennutzungsplans bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung: <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</u> Im Geltungsbereich der o.g. Flächennutzungsplanänderung unterhalten bzw. planen wir keine 110-kV-Leitungsanlagen. Wir haben daher zum o.g. Verfahren keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparten Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u> Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes erheben wir keine Einwände. Im Bereich des Flächennutzungsplanes befinden sich 20-kV-Freileitungen der Netze BW. Eine detaillierte Stellungnahme erhalten sie im Zuge des Bebauungsplanverfahrens. Wir möchten Sie jedoch noch darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keine Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Netz der Netze BW GmbH darstellt. Die erforderlichen Unterlagen zur Bestimmung eines geeigneten Netzverknüpfungspunktes sind rechtzeitig bei uns einzureichen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitale Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse <a href="mailto:bauleitplanung@netzebw.de">bauleitplanung@netzebw.de</a> zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Des Weiteren bitten wir darum, die bisher verwendete Verteileradresse gegen unsere aktuelle Anschrift abzuändern: Netze BW GmbH Netzentwicklung Projekte - Genehmigungsmanagement Externe Planungsverfahren NETZ TEPM Schelmenwasenstraße 15</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>70567 Stuttgart</p> <p>Gerne, und der Umwelt zuliebe, lassen Sie uns künftig Verfahrensunterlagen bei Beteiligungen in digitaler Form an unser Sammelpostfach-E-Mail-Adresse <a href="mailto:bauleitplanungd@netze-bw.de">bauleitplanungd@netze-bw.de</a> zukommen. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Dies wird erfolgen.</p>
<p><b>A.7 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 27.10.2021)</p>	
<p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.8 terranets bw GmbH</b> (Schreiben vom 18.10.2021)</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Parallelverfahren, und teilen Ihnen mit, dass Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten Flächennutzungsplanes liegen Anlagen der terranets bw GmbH.</p> <p>Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terranets bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.9 Handwerkskammer Reutlingen</b> (Schreiben vom 20.10.2021)</p>	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Änderung des Flächennutzungsplans Balingen-Geislingen für den Bereich „PV-Anlage Hasenbühl“ in Geislingen-Erlaheim. Durch die Planung der „PV-Anlage Hasenbühl“ in Geislingen-Erlaheim und die damit verbundene Änderung des Flächennutzungsplans Balingen-Geislingen werden die Belange des Handwerks nicht tangiert. Von Seiten der Handwerkskammer Reutlingen bestehen daher keine Bedenken. Eine weitere Beteiligung an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.10 Gemeinde Dormettingen</b> (Schreiben vom 21.10.2021)</p>	
<p>Die Belange der Gemeinde Dormettingen sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans „PV-Anlage Hasenbühl“</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Geislingen-Erlaheim“ voraussichtlich nicht berührt. Anregungen und Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans werden nicht vorgebracht.</p> <p>Für das weitere Verfahren wünschen wir der Gemeinde Geislingen-Erlaheim einen guten Verlauf,</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>A.11 Stadtverwaltung Rosenfeld</b> (Schreiben vom 20.10.2021)</p>	
<p>Wir haben Ihre E-Mail vom 18.10.2021 zu o.g. Flächennutzungsplanänderung erhalten und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>

## B Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.